

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Stöver (CDU) vom 04.04.13

### und Antwort des Senats

**Betr.: Wer kontrolliert die satzungsgemäße Verwendung der Zuschüsse an die Verbraucherzentrale Hamburg e.V.?**

*Wichtige Fragen der Drs. 20/6959 („Politische Betätigung der Verbraucherzentrale Hamburg e.V.“) hat der Senat entweder ausweichend oder irreführend beantwortet. Vollkommen offen ist beispielsweise weiterhin die Frage, wer in der zuständigen Behörde kontrolliert, ob die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. (fortlaufend abkürzend „Verbraucherzentrale“ genannt) die ihr von der Stadt gewährten Zuschüsse gemäß den Vorgaben der eigenen Satzung verwendet oder nicht. Sollte dies gar nicht kontrolliert werden, wäre dies bei einer Einrichtung, die sich wie die Verbraucherzentrale zu rund 50 Prozent aus staatlichen Mitteln finanziert, eine eklatante Lücke im Kontrollsystem.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Verbraucherzentrale Hamburg e.V. (VzHH) wie folgt:

1. *Welche Behörde ist die für die Verbraucherzentrale zuständige Fachbehörde (bei mehr als einer zuständigen Fachbehörde bitte die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Behörden genau angeben)?*

Die VzHH erhält – gemäß Haushaltsplan 2013/2014, Einzelplan 5, Anlage 3 – in 2013 Haushaltsmittel von Hamburger Behörden für folgende Bereiche:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)	Institutionelle Förderung, Ernährungs- und Patientenberatung, wirtschaftlicher Verbraucherschutz (Titel 5300.685.08)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU)	Umweltberatung (Titel 6000.684.01)
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)	Insolvenzberatung (Titel 4610.681.05)*

\* Die Durchführung und Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung durch die VzHH erfolgt auf vertraglicher Grundlage, nicht über Zuwendungen. Auf dieser Grundlage sorgt die BASFI auch für die Sicherstellung der vertraglichen Verpflichtungen.

2. *Wer kontrolliert die satzungsgemäße Verwendung der Zuschüsse an die Verbraucherzentrale?*

BGV und BSU prüfen jeweils als Zuwendungsgeber, inwieweit die satzungsgemäße Verwendung eines Zuwendungsempfängers mit den Zielen beziehungsweise mit dem Zweck einer Zuwendung übereinstimmt.

Maßstab aus dem Zuwendungsrecht beziehungsweise für die Verwendungsnachweisprüfung ist die Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO (hier insbesondere Nummer 11). Wenn nachgewiesenermaßen Fördermittel nicht zweckentsprechend eingesetzt worden sind, ist zu prüfen, inwieweit der Bescheid aufzuheben und inwieweit die Zuwendung zurückzufordern ist.

Im Übrigen siehe Drs. 20/6959.

3. *Ist das derzeitige System der Kontrolle der satzungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse an die Verbraucherzentrale aus Sicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Fachbehörde*
  - a. *ausreichend und effektiv oder*

Ja.

- b. *veränderungsbedürftig?*

Nein.

4. *Wer übt im Falle der Verbraucherzentrale die fachliche Kontrolle aus?*

Siehe Antworten zu 1. und zu 2. sowie Drs. 20/6959.

5. *Wann wird der Jahresabschluss 2012 der Verbraucherzentrale erwartet? Wann und durch wen erfolgt die Wirtschaftsprüfung?*

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise über die gewährten Zuwendungen für das Jahr 2012 wird erwartet, dass der Bericht eines Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss der VzHH zum 30. Juni 2013 den zuständigen Behörden vorgelegt wird. In der Wahl ihres Wirtschaftsprüfers ist die VzHH frei.

6. *Wer ist für die Verwendungsnachweisprüfung verantwortlich? Wann und durch wen erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung?*

Für die Verwendungsnachweisprüfung ist die jeweils zuständige Behörde (siehe Antwort zu 1.) verantwortlich. Die Verwendungsnachweisprüfung wird grundsätzlich entsprechend der Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO durchgeführt.

7. *Gibt es eine Differenzierung in der Verwendungsnachweisprüfung zwischen der staatlichen Förderung und den Zuwendungen Dritter?*

Die Verwendungsnachweisprüfung umfasst alle im Finanzierungsplan bewilligten Einnahmen und Ausgaben, die als Anlage zum Zuwendungsbescheid beigefügt sind. Zuwendungen nicht staatlicher Stellen werden von den zuständigen Fachbehörden nicht geprüft.

8. *Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung auch die satzungsgemäße Verwendung der staatlichen Zuwendungen kontrolliert?*

*Wenn ja, wer übernimmt diese Aufgabe?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Ja, siehe Antwort zu 2. sowie Drs. 20/6959.

9. *Wo wird die Verwendungsnachweisprüfung von staatlich finanzierten Institutionen/Unternehmen geregelt?*

Die Verwendungsnachweisprüfung ist Bestandteil des Zuwendungsrechts (vergleiche Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO).

10. *Wie in Drs. 20/6959 vom Senat mitgeteilt, werden die Jahresabschlüsse regelmäßig durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert. Der Prüfbericht 2011 lag demnach bereits vor und sollte „im März dieses Jahres von der zuständigen Behörde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung geprüft und ausgewertet werden“ (Drs. 20/6959).*

- a. *Durch wen ist die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt?*

Der Prüfbericht 2011 der von der VzHH beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor und wird derzeit im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise geprüft.

*b. Wie lautet das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung?*

Die Verwendungsnachweisprüfung für die im Jahr 2011 gewährten Zuwendungen ist noch nicht abgeschlossen. Mit einem Ergebnis der Prüfungen wird im Laufe des 2. Quartals 2013 gerechnet.

*c. Gibt es eine Differenzierung in der Nachweisprüfung zwischen der staatlichen Förderung und der Zuwendung Dritter?*

Siehe hierzu Antworten zu 1. und zu 7.

*11. Für welche Projekte/Aktionen gab es in den Jahren 2011 und 2012 zweckgebundene Spenden? Gab es zweckgebundene Spenden für die Volksinitiative UHUN?*

*Wenn ja, von wem und in welcher Höhe? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Betrag und Zuwender.)*

Hierzu liegen noch keine abschließenden Informationen vor (siehe Antwort zu 10. b.).

*12. Wie kommt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde zu dem in der Antwort auf die Fragen 4. und 5. der Drs. 20/6969 gezogenen Schluss, dass die Zuwendungen an UHUN im Jahr 2011 nicht aus den Zuwendungsmitteln der Freien und Hansestadt Hamburg geflossen sind?*

Im Rahmen der weiter gehenden Verwendungsnachweisprüfung (stichprobenartige Belegprüfung) wurden keine Geldspenden an die Volksinitiative „UNSER HAMBURG - UNSER NETZ“ (UHUN) festgestellt. Darüber hinaus beruhen die Angaben auf Informationen der VzHH.

Im Übrigen siehe Antwort zu 10. b.

*13. Gehen staatliche Mittel und Zuwendungen Dritter an die Verbraucherzentrale in das Vermögen der Verbraucherzentrale über?*

*Wenn ja, unter welchen Konten/Titeln werden die staatlichen sowie die Zuwendungen Dritter auf der Einnahmeseite der Verbraucherzentrale verbucht?*

In den Teilwirtschaftsplänen I. und II. der VzHH wird eine begrenzte Übertragung von nicht verbrauchten Zuwendungsmitteln gestattet, diese sind jedoch zweckentsprechend einzusetzen. Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg können bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückgefordert werden.

*14. Gibt es unterschiedliche Konten/Titel? (Bitte anhand des Jahresabschlussberichtes nachweisen.)*

*Wenn ja, welche?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Die Haushaltsrechnung der VzHH basiert auf einer getrennten Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben der zuwendungsgeförderten Projekte und einer Reihe anderer Aufgabenfelder.

*15. Aus welchen Konten/Titeln der Verbraucherzentrale wurde die Unterstützung der Volksinitiative UHUN finanziert?*

Nach Angaben der VzHH wurde der Aufwand aus Spenden (Titel 282.05) finanziert. Die Prüfung der zuständigen Behörde ist noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen siehe Antworten zu 10. a. und zu 10. b.